



Datum: 11. Juli 2012
Zahl: 520/2012
DVR-Nr. 0004642
Auskünfte: Hanke Manfred

Verbrennen im Freien - gesetzliche Einschränkungen und Meldepflichten

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Gemeindebürger/Innen

Der Waldbrand in Hintereggen Ende April hat auch die Thematik des Verbrennens im Freien wieder ins Blickfeld gerückt.

Wir möchten nachstehend nochmals die gesetzlichen Bestimmungen dazu in Erinnerung rufen, können aber auch ein Meldeformular für beabsichtigtes Heizen zur Verfügung stellen.

Eine der Lehren aus dem Waldbrand ist auch, dass die Exekutive verstärkt die Einhaltung der Bestimmungen, insbesondere auch der Bekanntgabe des Heizens, kontrolliert. Unbelehrbare werden wohl nur mit Strafzahlungen einsichtig werden. Bei Alarmierungen der Feuerwehr drohen auch Kostenvorschreibungen für den Einsatz.

Anhand des auf Bezirksebene erarbeiteten Formulars übernimmt künftig die Gemeinde die Weiterleitung der Meldung über beabsichtigtes Verbrennen im Freien. **Dies jedoch nur innerhalb der Dienstzeiten (an Arbeitstagen).** Das heißt, die Meldung (das vollständig ausgefüllte Formular) muss bei uns jedenfalls **während der Arbeitszeit - vor dem beabsichtigten Heizen - eintreffen**, ansonsten ist **der Melder für die Verständigung der Behörden** (Polizei, Landeswarn- und Alarmzentrale, Bezirkshauptmannschaft ...) **verantwortlich.**

Das Meldeformular können Sie unter www.trebesing.at/kundmachungen.html abrufen, oder über das Gemeindeamt beziehen.

Die Bestimmungen für das Verbrennen im Freien außerhalb des Ortsgebietes lauten:

Erlaubt sind nur:

- Des Entzündens von **Feuern im Rahmen des Brauchtums** (Osterfeuer, Georgsfeuer, Sonnwendfeuer, 10.-Oktober-Feuer) – **nach vorheriger Anmeldung beim Bürgermeister** (mindestens zwei Arbeitstage vorher).
- Verbrennen im Freien im Rahmen von **Übungen** zur Brand- und Katastrophenbekämpfung (**Feuerwehren, Bundesheer**);
- Das Verbrennen im Zuge von **Aufräumarbeiten nach Lawinenabgängen**, um die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen, alpinen Lagen aufrechtzuerhalten;
- Das Verbrennen von **schädlings- und krankheitsbefallenem Holz** (**nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft**);
- Das punktuelle **Verbrennen von geschwendetem Material** in schwer zugänglichen, alpinen Lagen zur **Verhinderung der Verbuschung**, jedoch **nur auf Weideflächen!!**

Als **schwer zugänglich** gilt eine Fläche dann, wenn die Entfernung des Schwendhaufens zu einem möglichen Abtransport mit motorisierten und geländetauglichen Fahrzeugen mehr als 50 m beträgt.

Unter **Schwenden** ist ausschließlich das periodische Entfernen unerwünschten Bewuchses auf Weideflächen zur Aufrechterhaltung des Weidebetriebes zu verstehen, keinesfalls zulässig ist das flächenhafte Abbrennen der Grasnarbe etc. oder das Aufheizen sonstigen Abfalles oder „Räumgutes“.

Da das Schwenden zur Freihaltung von Alm- und Weideflächen dient, dürfen Schwendhaufen nur auf **Weideflächen** (laut Almkataster), **Hut- oder Dauerweiden** oder Lärchenwiesen (laut INVEKOS) verbrannt werden.

Für das **Verbrennen innerhalb des Ortsgebietes** ist eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters (nach der Kärntner Gefahren- und Feuerpolizeiordnung) erforderlich. Ein entsprechendes Ansuchen ist rechtzeitig zu stellen und wird sehr restriktiv geprüft, um unnötige Brandgefahren und Belästigungen der Anrainer (Rauch) zu vermeiden.

Freundliche Grüße

Johann Oberlerchner; Bürgermeister